

Berufsbild Kunsttherapeut:in

Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Definition der Kunsttherapie
3. Ziele der Kunsttherapie
4. Tätigkeitsfelder und Einbettung in bestehenden Strukturen
5. Tätigkeitsbeschreibung
6. Kompetenzbeschreibung
 - 6.1. Persönliche Kompetenzen
 - 6.2. Therapeutische Kompetenzen
 - 6.3. Künstlerische Kompetenzen
 - 6.4. Spezifisch kunsttherapeutische Kompetenzen
 - 6.5. Spezifisch kunsttherapeutische diagnostische Kompetenzen
7. Studiengänge und Weiterbildungen
 - 7.1. Studien- und Weiterbildungsstrukturen, Umfang
 - 7.2. Zulassungsregelungen
 - 7.3. Mindeststandards qualitativ
 - 7.4. Mindeststandards quantitativ
 - 7.5. Lehrinhalte
 - 7.6. Kompetenzüberprüfung
 - 7.7. Studienabschluss
 - 7.8. Anschlussmöglichkeiten
8. Qualitätssicherung der Praxis
 - 8.1 Ethikrichtlinien
 - 8.2 Fortbildungsordnung
9. Schutz der Berufsbezeichnung/Übergangsregelungen/Bestandsschutz
 - 9.1. Führung des Berufstitels
 - 9.2. Übergangsregelung

1. Präambel

Kunsttherapie ist mittlerweile in der nationalen und internationalen Landschaft der Gesundheitsberufe als fester Bestandteil therapeutischer Versorgung etabliert, ohne jedoch berufsrechtlich geregelt zu sein. Zentrales Ziel der vorliegenden Darstellung des Berufsbildes „Kunsttherapeutin/Kunsttherapeut“ ist die Etablierung verbindlicher Qualitätsstandards für die Berufsausbildung und -ausübung zum Schutz der behandelten Patientinnen/Klientinnen¹. Das Berufsbild fokussiert die kunsttherapie-spezifischen Inhalte und versteht sich als Ergänzung zum Berufsbildentwurf der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG-KT). Vertreterinnen der abschließend genannten Institutionen waren an der Entwicklung des Berufsbilds beteiligt und fühlen sich diesem verpflichtet. Dies betrifft sowohl die Ausbildung als auch die Berufspraxis ihrer Absolventinnen.

Das Berufsbild Kunsttherapie wurde von der Ausbildungskommission des Deutschen Fachverbands für Kunst- und Gestaltungstherapie DFKGT ihrem satzungsgemäßen Auftrag folgend am 24. Februar 2024 einstimmig verabschiedet. Die unter Punkt 7.1-4 beschriebenen Standards stellen den Stand der Diskussion zum Zeitpunkt der Erarbeitung dar und bedürfen der weiteren Ausarbeitung und Präzisierung.

Im Folgenden werden die Kernkriterien des Berufsbildes mit dem Ziel beschrieben, die rechtliche Regelung des Berufes herbeizuführen und die Berufsbezeichnung „Kunsttherapeutin/Kunsttherapeut“ zu schützen.

2. Definition der Kunsttherapie

Kunsttherapie ist die therapeutische Anwendung Bildender Kunst. Sie fördert die Fähigkeit des Menschen zum Ausdruck, zur Kommunikation und zur Bewältigung persönlicher Einschränkungen, Krankheiten und Krisen.

Dazu verwendet sie verbale, nonverbale und vorsprachliche Mittel. Mit zeichnerischen, malerischen, plastischen und anderen Medien der Bildenden Kunst werden in der Kunsttherapie visuelle Werke geschaffen und so Prozesse ermöglicht, die symbolische Äquivalente für Erfahrungen, Gefühle, Gedanken und Fantasien bilden. Diese nach außen projizierten Repräsentationen helfen Patientinnen/Klientinnen, ihre bewussten und unbewussten Konflikte und Probleme wahrzunehmen, zu definieren und zu kommunizieren. Die inhärente Mehrdeutigkeit des künstlerischen Prozesses bietet dabei besondere Potentiale zur Integration widersprüchlicher Gefühle und Erfahrungen.

Der künstlerische Prozess aktiviert die imaginativen, kognitiven, integrativen und motorischen Fähigkeiten eines Menschen. Somit unterstützt Kunsttherapie die Entwicklung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text ausschließlich die weibliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf Angehörige aller Geschlechter.

von emotionalen Ausdrucksmöglichkeiten und Denkprozessen sowie von Strukturierungs- und Kommunikationsprozessen mit sich selbst und anderen.

Die Kunsttherapie fördert Empathie-, Introspektions- und Beziehungsfähigkeit. Die Besonderheit der triadischen Beziehungsstruktur zwischen Patientin/Klientin, Therapeutin und künstlerischer Gestaltung bedeutet eine Entlastung insbesondere für Patientinnen/Klientinnen, die mit Ängsten oder Abwehr auf eine verbal ausgerichtete therapeutische Dyade reagieren oder nicht in der Lage sind, sprachlich zu kommunizieren.

Die Präsenz und Beständigkeit künstlerischer Werke bilden besonders wirksame Faktoren in der Behandlung, weil die Patientinnen/Klientinnen dadurch ein Gefühl für Identität, Autonomie, Selbstwirksamkeit und Selbstwert entwickeln können.

Die Art und Weise der Gestaltung, die Handhabung der Materialien und die Exploration der Werke und Prozesse geben der Kunsttherapeutin Hinweise zur diagnostischen Einschätzung, zur Formulierung therapeutischer Ziele und zur Durchführung der kunsttherapeutischen Behandlung.

Kunsttherapie wird im Einzel- und Gruppensetting bei Patientinnen/Klientinnen aller Altersstufen mit unterschiedlichen Krankheitsbildern und Störungen angewandt.

3. Ziele der Kunsttherapie

Ziel der Kunsttherapie ist die Wiedergewinnung und Erhaltung von Gesundheit, Selbstbestimmung und sozialer Teilhabe durch die Aktivierung sinnlich-gestalterischer Erfahrungen und Symbolisierungsprozesse.

Sie fördert die psychische, physische und soziale Selbstregulation und stärkt die Fähigkeit zu Kommunikation, Krankheitsbewältigung und Selbstwirksamkeit auf der Basis künstlerischer Prozesse.

Auf der Grundlage der therapeutischen Beziehung und des Zusammenwirkens therapeutischer und bildnerisch-künstlerischer Vorgehensweisen unterstützt sie Menschen bei der Entfaltung ihres schöpferischen Potentials. Sie aktiviert die gesunden Anteile des Menschen und seine im kunsttherapeutischen Prozess sichtbar werdenden Ressourcen.

4. Tätigkeitsfelder und Einbettung in bestehende Strukturen

Kunsttherapeutinnen arbeiten mit präventivem, kurativem oder rehabilitativem Schwerpunkt in unterschiedlichen medizinischen, sozialen und pädagogischen Einrichtungen. Sie begleiten Menschen aller Altersgruppen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowohl im stationären (z.B. Krankenhäuser, Tageskliniken, Rehabilitationszentren, Hospize) als auch im ambulanten Bereich. Kunsttherapie wird bei der Behandlung von verschiedenen Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen sowie zur Unterstützung von Menschen in Krisen und/oder Konfliktsituationen angewendet. In medizinisch-therapeutischen Institutionen hat sich Kunsttherapie vor allem in den Bereichen der Psychotherapie, Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie, Onkologie, Geriatrie und im

Kontext der palliativen Medizin etabliert. Ebenso findet sie Anwendung bei chronisch verlaufenden Erkrankungen, bei Sucht und Schmerzkrankungen sowie bei Demenz.

Weitere Einsatzfelder von Kunsttherapeutinnen sind sonder- und heilpädagogische Einrichtungen, Institutionen der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe, soziale Praxisfelder wie der Strafvollzug und die Bewährungshilfe, die medizinische Rehabilitation Suchtkranker sowie spezielle Projekte für vulnerable Zielgruppen, wie beispielsweise für geflüchtete Menschen. Kunsttherapeutische Begleitmaßnahmen finden in der Kindergarten-, Vorschul- und Schulerziehung und in der allgemeinen Erwachsenenbildung statt. Darüberhinaus werden kunsttherapeutische Verfahren auch in den Bereichen Coaching und Teamentwicklung in Unternehmen angewandt.

In freier Praxis arbeiten Kunsttherapeutinnen auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen.

5. Tätigkeitsbeschreibung

Die Kunsttherapeutin nutzt ihre künstlerischen Kompetenzen, ihr psychotherapeutisches und spezifisches diagnostisches Wissen und setzt diese in nachvollziehbaren entwicklungsfördernden Interventionen um. Sie können sowohl bildnerisch-künstlerischer als auch sprachlicher Natur sein.

Im Focus steht die Begleitung des künstlerischen Prozesses von Patientinnen/Klientinnen mit unterschiedlichen Störungen, Symptomen und Beschwerden im Rahmen einer Arbeitsbeziehung. Die Kunsttherapeutin bietet dabei unterschiedliche, angemessene Materialien und künstlerischen Techniken an. Sie motiviert die Patientinnen/Klientinnen zur künstlerischen Arbeit und unterstützt sie im Schaffensprozess.

Die Kunsttherapeutin schafft ein adäquates Behandlungssetting, wobei sie auch über die Indikation für Einzel- oder Gruppensetting entscheidet. Sie sorgt für die Bereitstellung des Materials und die Arbeitsatmosphäre im kunsttherapeutischen Atelier. Sie garantiert einen respektvollen Umgang mit den Werken sowie deren Aufbewahrung unter Berücksichtigung von Sicherheit und Vertraulichkeit. Ergebnisse von Kunsttherapiesitzungen werden fachgerecht dokumentiert.

Kunsttherapeutinnen passen ihre Kommunikation und Interventionen visuell und/oder verbal an die Fähigkeiten der Patientinnen/Klientinnen an. Sie initiieren und gestalten eine vertrauensvolle, empathische therapeutische Beziehung und beenden diese angemessen. Sie berücksichtigen in ihrer kunsttherapeutischen Arbeit den Einfluss familiärer, soziokultureller, religiöser und ethnischer Hintergründe sowie genderspezifischer Themen.

Die Kunsttherapeutin kommuniziert innerhalb eines Teams in geeigneter Weise über ihre Arbeit und kooperiert mit Kolleginnen, Vertreterinnen anderer Fachdisziplinen sowie Angehörigen und Betreuerinnen ihrer Patientinnen/Klientinnen. Sie übersetzt und vermittelt künstlerische Prozesse und Ergebnisse der Kunsttherapie in therapeutische Terminologie, die für andere Disziplinen nachvollziehbar ist.

Die Kunsttherapeutin reflektiert ihre Praxis kritisch und verändert sie gegebenenfalls. Sie kennt die Grenzen der Kunsttherapie und ihrer Rolle, kann sie einhalten und wenn nötig anpassen. Sie kennt die rechtlichen und ethischen Aspekte ihres Berufes und bildet sich

kontinuierlich über neuere Entwicklungen und Kenntnisse ihres Berufes fort. Sie weiß um die Wichtigkeit der Selbstfürsorge zum Erhalt der eigenen Arbeitsfähigkeit in einem helfenden Beruf.

6. Kompetenzbeschreibung

Kunsttherapeutinnen verfügen über umfassende Fähigkeiten, kunsttherapeutische Prozesse zu initiieren, zu steuern und zu evaluieren. Sie verfügen über fundiertes Wissen zur Theorie und Methodik der Kunsttherapie und können künstlerische Prozesse und Medien im Rahmen therapeutischer Tätigkeiten anwenden. Dazu gehört das Wissen über die fachspezifischen Grundlagen ihres Arbeitsfeldes, die Fähigkeit zur verfahrensspezifischen Befunderhebung (Diagnostik), Therapieplanung und Prozessbegleitung.

6.1. Persönliche Kompetenzen

- a. Fähigkeit zur Introspektion und die Bereitschaft, sich mit der eigenen Person konstruktiv auseinanderzusetzen. Dazu gehört die Bezugnahme auf eigene künstlerische und biografische Erfahrungen
- b. Fähigkeit zur Belastungsregulation sowie die Fähigkeit zur Selbststeuerung eigener Affekte und Verhaltensimpulse in therapeutischen Situationen
- c. Fähigkeit der Selbstfürsorge zur Herstellung emotionaler Stabilität

6.2. Therapeutische Kompetenzen

- a. Fähigkeit, altersspezifische psychische und körperliche Entwicklungsstufen, -verläufe, und -themen sowie deren Abweichungen einschätzen zu können
- b. Kenntnisse der psychodiagnostischen Klassifikationssysteme
- c. Kenntnisse von Beziehungsaspekten, Prozessen, Behandlungskonzepten und Methoden in der Psychotherapie
- d. Fähigkeit zum Aufbau einer empathischen Therapeutin-Patientin-Beziehung einschließlich der erforderlichen Nähe-Distanz-Regulierung und Verständnis von Intersubjektivität
- e. Fähigkeit zur Verknüpfung von persönlicher Kompetenz (Introspektions- und Beziehungsfähigkeit) und Behandlungskonzept
- f. Fähigkeit zur Indikationsstellung und Formulierung von Therapiezielen sowie zur Begleitung, Beobachtung, Dokumentation, Abschluss und Evaluation eines therapeutischen Prozesses
- g. Fähigkeit, Störungen und Ressourcen zu erkennen und auf sie zu reagieren
- h. Fähigkeit zur Schaffung und ggf. Modifikation therapeutischer Settings innerhalb institutioneller Rahmenbedingungen
- i. Fähigkeit zur Einbindung rechtlicher und ethischer Regelungen
- j. Fähigkeit zur kontinuierlichen Reflexion der eigenen Interventionen und zur Nutzung qualitätssichernder Maßnahmen, z.B. Dokumentation, Supervision, Vernetzung und Teamarbeit

- k. Befähigung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit
- l. Fähigkeit zur Berücksichtigung genderspezifischer und interkultureller Aspekte der Beziehungsgestaltung

6.3. Künstlerische Kompetenzen

- a. Künstlerische Ausdrucksfähigkeit als Ergebnis einer fundierten Praxis der bildenden Kunst
- b. Wahrnehmungskompetenz sowie Sensibilität für ästhetische Phänomene
- c. Fähigkeit zum Umgang mit einer großen Bandbreite künstlerischer Materialien.
- d. Kenntnis der Grundlagen von Bezugsdisziplinen wie Kunsttheorie, Kunstgeschichte Kunstphilosophie besonders im Hinblick auf die Bezüge zur Ästhetik, Anthropologie, Soziologie, Psychologie/Psychotherapie
- e. Kenntnis der Rolle des physischen Arbeitssettings (z.B. des Ateliers) und dessen Einflüsse auf den künstlerischen Prozess und die emotionale Erfahrung der Patientinnen/Klientinnen

6.4 Spezifisch kunsttherapeutische Kompetenzen

- a. Fähigkeit, bildnerische Werke in ihrem persönlichen, sozialen und kulturellen Kontext zu verstehen und im Kontext der Therapie einzuordnen
- b. Fähigkeit zur Initiierung, Regulierung und Reflexion des künstlerischen Prozesses in der Therapie
- c. Fähigkeit, unterschiedliche künstlerische Techniken, Arbeitsweisen und kunsttherapeutische Methoden als Interventionen anzuwenden und hinsichtlich ihrer therapeutischen Wirkung evaluieren zu können
- d. Fähigkeit, die spezifischen Aspekte der kunsttherapeutischen Triade zu erkennen und zu nutzen
- e. Fähigkeit zur Dokumentation und Kommunikation kunsttherapeutischer Fragestellungen, Befunde und Ergebnisse in multiprofessionellen Kontexten

6.5 Spezifisch kunsttherapeutische diagnostische Kompetenzen

- a. Kenntnisse zur spezifischen ästhetischen Entwicklung im Rahmen individueller, sozialer und kultureller Einflüsse sowie deren potentieller Störungen
- b. Fähigkeit zur diagnostischen Einschätzung von Materialverwendung, Werken, Prozessen und Verhalten in Bezug auf den körperlichen und psychischen Entwicklungsstand sowie klinische Diagnosen, Symptome und Störungen
- c. Fähigkeit, auf der Grundlage differenzierter diagnostischer Kenntnisse die Indikation für eine Kunsttherapie erstellen zu können
- d. Fähigkeit, aus diagnostischen Einschätzungen Prognosen abzuleiten
- e. Kenntnisse spezifisch kunsttherapeutischer diagnostischer Verfahren

7. Studiengänge und Weiterbildungen

7.1. Studien- und Weiterbildungsstrukturen, Umfang

Der Abschluss "Kunsttherapeutin/Kunsttherapeut" kann in Bachelorstudiengängen (BA), postgradualen Master (MA)- und Diplomstudiengängen sowie in akkreditierten privaten Weiterbildungsinstituten erworben werden. Aufgrund der Komplexität der erforderlichen Kompetenzen sind zur Erlangung des Abschlusses im Fach Kunsttherapie mind. 210 CP erforderlich. Fachrelevante Leistungen aus früheren Studiengängen/Weiterbildungen in einer der Bezugswissenschaften (siehe 7.2 Abs. 2) können bis zu einem Umfang von höchstens 90 CP anerkannt werden.

Grundständige Bachelorstudiengänge umfassen 210 CP, in dem mind. ein Praxissemester beinhaltet ist. Postgraduale Studiengänge der Kunsttherapie sowie Weiterbildungen an privaten Ausbildungsinstituten umfassen mind. 120 CP (siehe Abb. 1).

Berufsqualifizierung zur Ausübung der Kunsttherapie:

Akkreditierte Hochschulstudiengänge			
210 ECTS			
Bachelor grundständig berufsqualifizierend 210 ECTS		Master optional mind. 90 ECTS	
Bachelor grundständig berufsqualifizierend 240 ECTS		Master optional mind. 60 ECTS	
		210 ECTS	
erforderlich, aber nicht zwingend fachlich relevant 90 ECTS	Zulassungsvoraussetzung fachrelevante Inhalte mind. 90 ECTS	Master/Diplom weiterbildend berufsqualifizierend 120 ECTS	
Privatrechtliche Weiterbildungen an zu akkreditierenden Instituten			
entsprechend 210 ECTS			
Zulassungsvoraussetzung fachrelevante Inhalte entsprechend mind. 90 ECTS	Weiterbildung berufsqualifizierend entsprechend 120 ECTS		Master optional abhängig von erstem Hochschulabschluss

Abb. 1

Folgende Werte werden zugrunde gelegt:

Die Berufsqualifizierung zur Ausübung der Kunsttherapie erfordert nach DFKGT-Standards mindestens 210 ECTS. Weiterbildende Master-/Diplomstudiengänge im Umfang von 120 ECTS und Weiterbildungen an privaten Instituten erfordern daher zusätzlich 90 ECTS als Zulassungsvoraussetzung aus einem vorausgegangenen fachrelevanten Studienabschluss (siehe 7.2 Abs. 2).									
Ein Masterabschluss erfordert nach deutschem Hochschulrecht in allen Fächern mind. 10 Semester x 30 ECTS = 300 ECTS									
30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS
30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS
1 ECTS = 25-30 Stunden Workload 30 ECTS = 1 Semester = zwischen 750 - 900 Stunden Workload 210 ECTS = 7 Semester = zwischen 5.250 - 6.300 Stunden Workload									
Workload umfasst Lehrstunden, Prüfungszeiten und Selbststudium à 45 Minuten + Praktikumsstunden à 60 Minuten									
Die Lehre muss die im Berufsbild genannten Inhalte vermitteln.									
Die Anzahl der Lehrstunden in einzelnen Bereichen wird gesondert festgelegt.									
Durch Lehre und Selbststudium erworbene Kompetenzen müssen in adäquater Form überprüft werden.									
Praktika müssen angeleitet und supervidiert werden.									

Abb. 2

7.2. Zulassungsregelungen

Zum Studium der Kunsttherapie kann zugelassen werden, wer nach den Hochschulgesetzen der Länder die Hochschulzugangsberechtigung besitzt und zusätzlich in einem individuellen Auswahlverfahren den Nachweis künstlerischer Eignung, sozialer und kommunikativer Kompetenzen nachgewiesen hat.

Zu einem postgradualen Studiengang der Kunsttherapie kann nur zugelassen werden, wer über die in Satz 1 genannten Kompetenzen hinaus ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einer der Bezugswissenschaften der Kunsttherapie vorweisen kann. Als solche sind anzusehen: Bildende Kunst, Kunstpädagogik, Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin. Ausnahme- und Äquivalenzregelungen sind in den Zulassungsbestimmungen der einzelnen Studiengänge abhängig von deren Profil differenziert geregelt.

7.3. Qualitative Mindeststandards

Es gelten folgende Anforderungen:

- a) Die Studiengänge/Weiterbildungsinstitute legen ihre Strukturen und Lernziele sowie die unter Punkt 5 und 6 dieses Berufsbilds formulierten Inhalte und Kompetenzen in einem Modulhandbuch (Curriculum) differenziert dar.
- b) Studiengänge/Weiterbildungen der Kunsttherapie gewährleisten, dass unter Anrechnung früher erbrachter Leistungen in den abschließend erforderlichen 210 CP mind. 30 CP klinische und psychosoziale Theorie und Praxis sowie 30 CP künstlerische Theorie und Praxis beinhaltet sind.
- c) Sie regeln transparent die Zugangsvoraussetzungen, inklusive der Art und Weise der Anerkennung von extern oder zu einem früheren Zeitpunkt erbrachten Leistungen.
- d) Sie gewährleisten interne und externe Formen der Qualitätssicherung (Akkreditierung durch die zuständigen Stellen).
- e) Sie tragen Sorge für die Einhaltung ethischer Grundsätze wie Patientinnenschutz, angemessene personelle Trennung zwischen Lehrtherapeutischer Selbsterfahrung/Supervision und benoteter Lehre.
- f) Sie implementieren Regelungen zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und achten auf deren Einhaltung.
- g) Sie weisen die akademische Qualifikation und die dem Lehrbereich entsprechende Praxiserfahrung der Dozentinnen nach.

7.4. Quantitative Mindeststandards

Für den Studienabschluss im Fach Kunsttherapie sind festgelegte Lehr- und Praxisstunden erforderlich in den Bereichen Lehrtherapeutische Selbsterfahrung, Supervision der kunsttherapeutischen Praktika, Kunst/Kunsttheorie mit spezifischem Bezug zur Kunsttherapie, Theoretische kunsttherapeutische Ausbildung, Praktische

kunsttherapeutische Ausbildung, Praktika sowie kompensatorische Lehrinhalte in Abhängigkeit von den jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen.

7.5. Lehrinhalte

Die Studiengänge müssen nachfolgende Lehrinhalte und Praxisanteile umfassen:

7.5.1. Fachtheoretische Ausbildung

Praxisorientiertes Lernen und Wissenserwerb auf der Basis von Erfahrungen und Theorie. Die Kompetenzen werden in Vorlesungen, Seminaren, Fallvorstellungen, Kleingruppendiskussionen und Rollenspiel erworben. Die Ausbildung der künstlerischen Kompetenzen erfolgt durch künstlerische Lehre und Atelierarbeit. Die konkrete Umsetzung der Lehrinhalte regeln die Modulhandbücher/Curricula der Ausbildungsinstitute.

I. Kunsttherapeutische Ausbildung

- a) Geschichte und Grundagentheorien der Kunsttherapie
- b) Theorie und Praxis kunsttherapeutischer Diagnostik und Interventionsplanung: Anamnese, Testverfahren und Beziehungsdagnostik, einschließlich Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung. Indikationsstellung, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- c) Behandlungskonzepte der Kunsttherapie, Methoden, Techniken und Settings der Einzel- und Gruppentherapie innerhalb verschiedener Praxisfelder
- d) Therapeutisches Basisverhalten: Selbsterfahrung/Selbstreflexion, nonverbale Kommunikation/Beziehungsgestaltung, Dokumentation/Evaluation, therapeutische Gesprächsführung, Gruppendynamik/Gruppenführung, Krisenintervention
- e) Differenzierte Prozessgestaltung bei unterschiedlichen Indikationen im Bereich der Kunsttherapie mit Kindern und Erwachsenen, Bezug zu Leitlinien, Transfer auf weitere Indikationsbereiche und präventive Maßnahmen, Kontraindikationen und Behandlungsgrenzen

II. Künstlerische Ausbildung

- a) Schulung der Wahrnehmung künstlerischer Phänomene
- b) Eigene künstlerische Praxis als Prozess- und Werkerfahrung
- c) Einsatz von Techniken, Materialien und Medien der Bildenden Kunst
- d) Auseinandersetzung mit zweidimensionalen, dreidimensionalen sowie körper- und raumbezogenen künstlerischen Ausdrucksformen
- e) Formal-ästhetische Durcharbeitung und Umsetzung künstlerischer Ideen
- f) Wissen über Funktionsweisen ästhetischer Erfahrungs- und Erkenntnisprozesse
- g) Wissen über bildwissenschaftliche, kunsttheoretische und kunsthistorische, sowie kreativitätstheoretische Grundlagen
- h) Auseinandersetzung mit Positionen zeitgenössischer Kunst

- i) Entwicklung künstlerischer Projekte für unterschiedliche therapeutische Zielgruppen

III. Allgemeine und klinische Psychologie

- a) Allgemeine entwicklungspsychologische, pädagogische und heilpädagogische Grundlagen
- b) Psychologie der Kinderzeichnung und die spezifische Ausformung des bildnerischen Gestaltens im Lebenslauf
- c) Biopsychosoziale Bedingungen von Gesundheit und Krankheit
- d) Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen aller Altersgruppen (ICD 10)
- e) Therapeutische Leitlinien und interdisziplinäre Konzepte von Prävention, Therapie und Rehabilitation (unter besonderer Beachtung psychotherapeutischer und anderer künstlerisch-therapeutischer Ansätze)
- f) Konzepte zur Bewältigung chronischen Krankseins und von Lebenskrisen (auch Suizidalität)

IV. Kunsttherapie in interdisziplinären Kontexten

- a) Methoden und Ergebnisse der Forschung der Künstlerischen Therapien
- b) Versorgungsstrukturen, Berufs- und Sozialrecht, Berufsethik
- c) Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement von Behandlungsangeboten, fachspezifische und fachübergreifende Vernetzung der Kunsttherapie

7.5.2. Fachpraktische Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und wird durch regelmäßige Supervision begleitet. Sie umfasst folgende Schwerpunkte:

I. Diagnostik und Befunderhebung

- a) Erhebung anamnestischer Daten
- b) Erhebung patientinnenbezogener Befunde, die sich im künstlerischen Prozess und Werk zeigen. Erfassung und Dokumentation von künstlerischen Entwicklungs- und Veränderungsprozessen
- c) Einschätzung der kunsttherapeutischen Befunde in Bezug auf medizinische und psychologische Diagnosen
- d) Kommunikation kunsttherapeutischer Prozesse im multiprofessionellen Team

II. Behandlung

- a) Teilnahme an Teamsitzungen
- b) Therapiehospitalation
- c) Behandlungsplanung
- d) Co-therapeutische Leitung von Gruppen
- e) Leitung von Gruppensitzungen

- f) Durchführung von Einzeltherapien
- g) Schriftliche Behandlungsdokumentation
- h) Reflexion der laufenden Therapien mit einer Mentorin am Praktikumsort

III. Supervision

- a) Fachsupervision
- b) Allgemeine Supervision/Coaching
- c) Intervision in der Gruppe

7.6. Kompetenzüberprüfung

Das Erreichen der Lernziele wird in den Studiengängen kontinuierlich überprüft. Eine der Prüfungsleistungen muss in Form einer ausführlichen, theoretisch begründeten Fallstudie aus einem Praktikum erbracht werden.

Zum Studienabschluss ist die Eignung für die Ausübung der Kunsttherapie in einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung nachzuweisen. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens den Standards einer BA-Thesis entsprechen. Für den MA/Diplom-Abschluss muss eine dementsprechende wissenschaftliche Höherqualifizierung erkennbar sein.

7.7. Studienabschluss

Das Studium der Kunsttherapie schließt als grundständiger Studiengang mit dem Bachelor of Arts (B.A.), als Aufbaustudium mit dem Master of Arts (M.A.) oder dem postgradualen Hochschuldiplom (Dipl.) im Fachgebiet Kunsttherapie ab. Für den Studienabschluss im Fachgebiet Kunsttherapie sind mindestens 210 Credits erforderlich.

Privatrechtliche Weiterbildungsinstitute vergeben Zertifikate, in denen die erforderlichen Leistungen bestätigt werden.

Die Gestaltung des Transfers von beruflicher zu akademischer Ausbildung erfolgt nach den Regeln des DQR und wird in der Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge berücksichtigt.

7.8. Anschlussmöglichkeiten

Ein Bachelor-Abschluss bereitet vollwertig auf die berufliche Praxis vor. Für eine spezifische Weiterqualifikation im jeweiligen Praxisfeld finden sich vielfältige Anschlussmöglichkeiten. Grundsätzlich kann nach dem Abschluss des Bachelor-Studiums im Fach Kunsttherapie entweder der unmittelbare Einstieg ins Berufsleben erfolgen oder die Aufnahme eines weiterführenden Master-/Diplomstudiengangs im Fach Kunsttherapie oder anderer postgradualer Studiengänge des Gesundheitswesens, des Sozialwesens und der Künste. Nach einem erfolgreichen Abschluss des Master-/Diplomstudiengangs steht der Wechsel zum Promotionsstudium offen. Die Promotion wiederum ist erforderlich für eine weiterführende Laufbahn in Wissenschaft und Forschung.

8. Qualitätssicherung der Praxis

8.1. Ethikrichtlinien

Zur Sicherung ihrer kunsttherapeutischen Kompetenz verpflichten sich alle Mitglieder des Deutschen Fachverbandes für Kunst- und Gestaltungstherapie (DFKGT e.V.) auf die vom Verband erstellten ethischen Grundsätze ihrer Berufstätigkeit.

8.2. Fortbildungsordnung

Kunsttherapeutinnen verpflichten sich nach abgeschlossenem Studium und Aufnahme des Berufs zur kontinuierlichen Fortbildung in ihrem Berufsfeld. Die berufliche Fortbildung dient der Aktualisierung fachspezifischer Kompetenzen und fachrelevanten Wissens. Die Art, der Umfang und die Modalitäten der Anerkennung von Fortbildungen werden in einer eigenen Fortbildungsordnung verbindlich geregelt und kontinuierlich überprüft.

9. Schutz der Berufsbezeichnung/Übergangsregelungen/Bestandschutz

9.1. Art der Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss im Sinne dieses Berufsbilds befähigt zu einer qualifizierten Tätigkeit als „Kunsttherapeutin/Kunsttherapeut“. Der verliehene fachspezifische (akademische) Titel und die Mitgliedschaft im Deutschen Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie (DFKGT) berechtigen zur Ergänzung "Mitglied im DFKGT" im Sinne eines Qualitätssiegels.

Der Nachweis über diese Berechtigung wird beim DFKGT geführt. Liegt dieser nicht mehr vor, darf die Bezeichnung nicht mehr geführt werden.

9.2. Übergangsregelungen

Das Berufsbild Kunsttherapie wird bis zum Eintritt einer gesetzlichen Regelung vom DFKGT geregelt und geschützt. Der Verband setzt sich dafür ein, die praktische Tätigkeit von Kunsttherapeutinnen zu sichern, welche die Anforderungen dieses Berufsbilds erfüllen. Er fordert den Gesetzgeber zu einer berufsrechtlichen Regelung inkl. Übergangsregelungen auf, um eine nachhaltige fachspezifische Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.

Das vorliegende Berufsbild Kunsttherapie wurde von Vertreterinnen folgender Institutionen erarbeitet:

- Kunsthochschule Berlin-Weißensee, Masterstudiengang Kunsttherapie
- Akademie der Bildenden Künste München, Masterstudiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie
- Alanus Hochschule Alfter, Masterstudiengang Kunsttherapie
- Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, Bachelorstudiengang Kunsttherapie
- Hochschule für Bildende Künste Dresden, Diplomstudiengang KunstTherapie
- Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen, Bachelor- und Masterstudiengang Kunsttherapie, Externer Weiterbildungs-Bachelorstudiengang (IKT München)
- Hochschule für Künste im Sozialen Ottersberg, Bachelorstudiengang Kunst im Sozialen.Kunsttherapie
- Medical School Hamburg, Masterstudiengang Intermediale Kunsttherapie

Stand: 17.07.2025